



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV), Billhorner Deich 96
D - 20539 Hamburg

Hamburger Stadtentwässerung AöR
Saskia Lembke
Billhorner Deich 2

20539 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billhorner Deich 96
D - 20539 Hamburg

Telefon **040 - 428 51** - 5479
E-Fax **040 - 4279** - 51029

Ansprechpartner: in Aldinger
Zimmer B 308
E-Mail Robert.Aldinger@feuerwehr.hamburg.de
Leitzichen: F046

Hamburg, den 07.07.2022

Ihr Zeichen: S-22/0109

Ihr Antrag vom 26.04.2022, Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung, Unnastraße

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-22/03862_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte Frau Saskia Lembke,

hiermit erhalten Sie, zusammen mit dem beiliegenden Lageplan, das Ergebnis der Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gemäß der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 in der geltenden Fassung. Grundlagen dieser Auswertung sind ausschließlich Luftbildaufnahmen aus dem II. Weltkrieg und Kriegsfolgedokumentationen.

Flächen ohne Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Detailinformationen entnehmen Sie der Legende und/ oder dem Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und gemäß § 1 Abs. 4 KampfmittelVO als Verdachtsflächen eingestuft. Laut § 12 Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20. April 2005 in der geltenden Fassung ist die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Innerhalb Ihrer abgefragten Fläche stellen folgende Sachverhalte Verdachtsflächen dar:

- allgemeiner Bombenblindgängerverdacht
- Trümmerfläche
- Bombentrichter

Einzelheiten zu den aufgeführten Sachverhalten entnehmen Sie bitte der Legende des Lageplans.

Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2017 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.
Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter www.hamburg.de/feuerwehr/kampfmittelraeumdienst .

Weiterführende Informationen zu grundsätzlichen Belangen, Herstellung der Kampfmittelfreiheit, geeigneten Maßnahmen, Pflichten und Normen sowie der KampfmittelVO entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter www.hamburg.de/feuerwehr/gefarenerkundung.

Flächen gemäß § 8 Abs. 1 KampfmittelVO mit **Tiefenbeschränkung** sind in einem separaten Lageplan dargestellt.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einstufungen hinsichtlich des Kampfmittelverdachts auf das Datum dieser Stellungnahme beziehen.

Der Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung wird separat versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Aldinger

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.